

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 03/2021

Datum:	Dienstag, 7. Dezember 2021
Zeit:	18.00 Uhr – 19.50 Uhr
Ort:	Triftbachhalle, Zermatt
Anwesend:	67 Personen (<i>inkl.</i> 4 nicht stimmberechtigten Person), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Romy Biner-Hauser, Iris Kündig Stössel, Mark Aufdenblatten, Bianca Ballmann, Markus Julen, Anton Lauber, Sonja Sarbach-Schalbetter
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen
Vorsitz:	Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Oliver Summermatter, Stv. Leiter Verwaltung

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

1.1 BEGRÜSSUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Gemeindepräsidentin heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Sie informiert kurz über:

- Covid-Testcenter
- Aktuelle Situation und Winter
- Inkassomassnahmen i.S. Untersuchungsergebnisse zur Betrugsaffäre Wasserwerke
- Abfallrechnungen
- Abfallbewirtschaftung ab 01.10.2022
- Schulhaus d'niww Walka
- Biketrails
- Lucy Walker und Viola Amherd
- Bau der Galerien Täsch - Zermatt
- Projekt Gornerli
- Bezahlbarer Wohnraum
- Homologation Organisationsreglement
- Vorzeitige Pensionierung Mitarbeitende der EWG

1.2 TAGESORDNUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 8. Juni 2021
3. Voranschlag 2022 – Erläuterung und Globalgenehmigung
4. Finanzplan 2023 - 2026 – Kenntnisnahme
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Revision des Lärmbekämpfungsreglements:
Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 5 Abs 1, Art. 6 Abs 1 lit. a), e), g) und Abs. 2, Art. 10, Art. 11 Abs. 2-6, Art. 13 (Titelsetzung), Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 20, Art. 21 und Anhang 1
7. Varia

1.3 FORMELLES

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

- a) Genehmigung Voranschlag: Die Genehmigung des Voranschlags erfolgt global (Art. 7 Abs. 1 und 3 GemG).
- b) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- c) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- d) Auflage: Der Voranschlag mit der integrierten Finanzplanung sowie die Revision des Lärmbekämpfungsreglements lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 15 GemG).

- e) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- f) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird, oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- g) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- i) Finanzplanung: Über die Finanzplanung wird nicht abgestimmt. Sie wird dem Souverän lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 79 Abs. 1 GemG.)
- j) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Patrizia Sarbach und Florian Julen als Stimmzähler.
- k) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 8. Juni 2021

2.1 INFORMATIONEN

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung, verweist auf das Protokoll der letzten Urversammlung.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

2.2 GENEHMIGUNG

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 8. Juni 2021 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. VORANSCHLAG 2022 – ERLÄUTERUNG UND GENEHMIGUNG

3.1. LAUFENDE RECHNUNG

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Daniel Feuz, Leiter Finanzen, informiert einleitend kurz über die Einführung des HRM2 und deren wichtigsten Änderungen.

Grundlagen des Voranschlags

Steuerkoeffizient.....	1.1
Steuerindexierung.....	170 %
Kopfsteuer.....	CHF 24.00
Hundetaxe.....	CHF 175.00
Vergütungszins auf Vorauszahlungen Steuern (vor Fälligkeit).....	0.0 %
Verzugszins (Steuern und übrige Debitorenforderungen).....	3.5 %
Zinsgutschrift auf Steuerrückerstattungen.....	3.5 %
Negativer Ausgleichszins (ab allg. Fälligkeitsdatum Steuern).....	3.5 %
Indexierung Personalkosten.....	0.5 %
Abschreibungen Mobilien Verwaltungsvermögen.....	20.0 %
Abschreibungen Immobilien Verwaltungsvermögen.....	10.0 %
Abschreibungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen.....	10.0 %
Abschreibungen auf Finanzvermögen (Hochbauten).....	2.0 %

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Steuerkoeffizienten auf 1.1 zu belassen. Die Indexierung wurde bereits im Jahr 2009 auf das Maximum von 170% festgelegt.

Übersicht Voranschlag 2022

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

LAUFENDE RECHNUNG

G geplante Einnahmen	60'491'200.00
- Geplante Ausgaben (ohne Abschreibungen)	52'183'080.00
Selbstfinanzierungspotential	8'308'120.00

+ Entnahme Fonds Spezialfinanzierung	969'980.00
- Einlage Fonds Spezialfinanzierung	590'600.00
- Geplante Abschreibungen	9'500'500.00
Erwarteter Aufwandsüberschuss	813'000.00

Investitionen

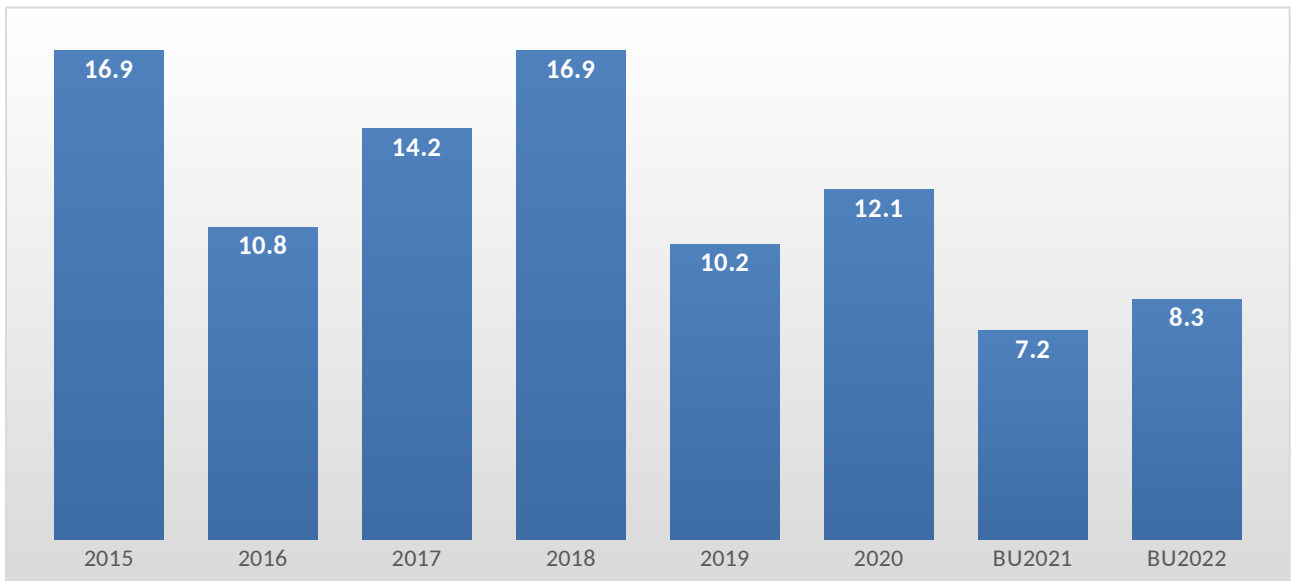
Ausgaben	31'444'000.00
Einnahmen	5'239'000.00
Nettoinvestitionen	26'205'000.00

Finanzierungsfehlbetrag	-17'896'880.00
--------------------------------	-----------------------

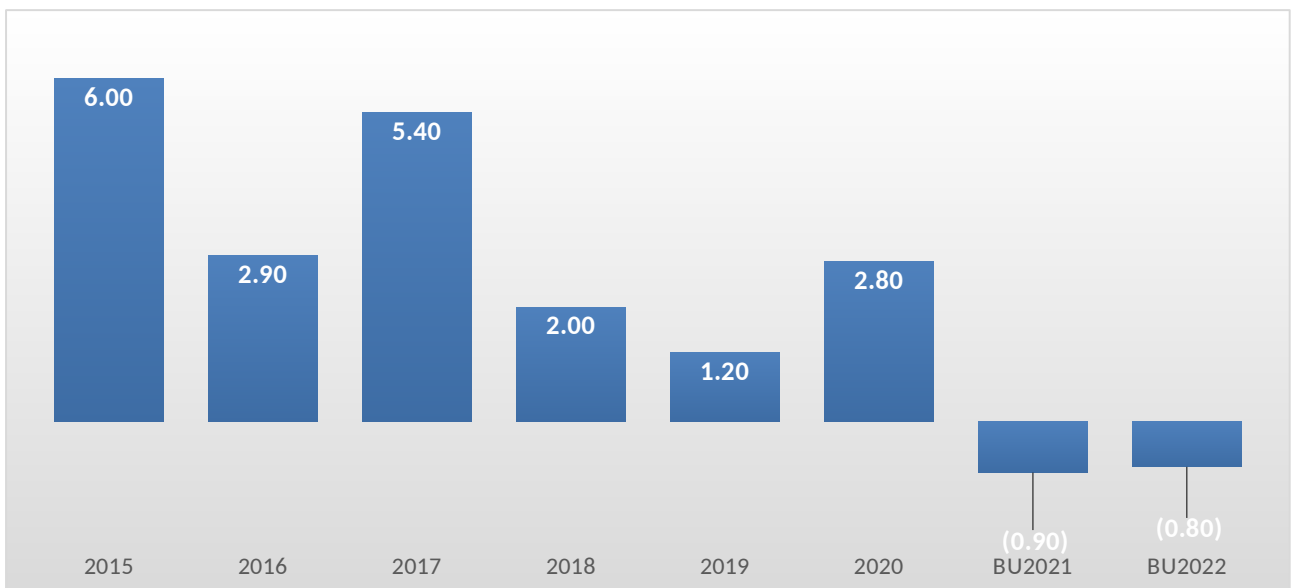
Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Cashflow Entwicklung



Entwicklung Gewinn / Verlust



Entwicklung Aufwand

Aufwand nach Arten

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

	VA 2022	VA 2021	Abweichung
Personalaufwand	13'681'100	13'928'680	-274'580
Sachaufwand	15'332'200	14'526'275	805'925
Finanzaufwand	164'000	177'000	-13'000
Abschreibungen	9'500'500	8'690'000	-810'500
Transferaufwand	19'560'780	16'926'600	2'634'180
Einlagen in Spezialfinanzierung	590'600	1'088'100	-497'500
Interne Verrechnungen	3'445'000	12'030'000	-8'585'000
Total	62'274'180	67'366'655	1'256'780

Aufwand nach Funktionen

	VA 2022	VA 2021	Abweichung
Allgemeine Verwaltung	5'308'700	5'069'145	239'555
Öffentliche Sicherheit	4'561'600	4'393'070	168'530
Bildung	6'603'500	5'496'760	1'106'740
Kultur, Freizeit, Kultus	4'378'500	4'371'650	6'850
Gesundheit	666'500	662'500	4'000
Soziale Wohlfahrt	2'080'900	1'968'200	112'700
Verkehr	15'324'000	13'895'590	1'428'410
Umwelt, Raumordnung	10'887'780	11'585'140	-697'360
Volkswirtschaft	8'334'200	6'310'700	2'023'500
Finanzen	4'128'500	13'613'900	-9'485'400
Total	62'274'180	67'366'655	-5'092'475

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Entwicklung Ertrag

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Ertrag nach Arten

	VA 2022	VA 2021	Abweichung
Steuern	38'310'000	33'957'000	4'490'000
Regalien und Konzessionen	3'650'000	3'702'000	-52'000
Finanzerträge	882'800	743'950	138'850
Entgelte	11'493'200	11'032'600	460'600
Transferbeiträge	2'700'200	3'472'250	-772'050
Spezialfinanzierung	969'980	1'664'950	-694'970
Interne Verrechnungen	3'445'000	12'030'000	-8'585'000
Total	61'461'180	66'475'750	-5'014'570

Ertrag nach Funktionen

	VA 2022	VA 2021	Abweichung
Allgemeine Verwaltung	1'029'300	966'800	62'500
Öffentliche Sicherheit	1'547'200	1'688'500	-141'300
Bildung	545'000	452'700	92'250
Kultur, Freizeit, Kultus	642'800	698'750	55'950
Gesundheit	0	0	0
Soziale Wohlfahrt	136'000	55'000	81'000
Verkehr	4'088'000	4'300'000	-212'000
Umwelt, Raumordnung	9'822'980	10'354'950	-531'970
Volkswirtschaft	8'225'000	5'100'000	3'125'000
Finanzen	35'424'900	42'859'000	-7'434'100
Total	61'461'180	66'475'750	-5'014'570

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.2 INVESTITIONEN 2022

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Schulliegenschaft Neubau	13'785'000
Wasserversorgung	6'375'000
Gemeindestrassen	2'710'000
Lawinenverbauungen	1'805'000
Beitrag Kantonsstrassen	1'785'000
Wanderwege	1'270'000
Gewässerverbauungen	675'000
Abwasserentsorgung	875'000
Friedhof	415'000
Fahrzeuge TD	380'000
Spiel- / Sportplätze	202'000
Logistik Grube	60'000
Diverse Projekte	1'107'000
Total Brutto	31'444'000

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.3 FINANZKENNZAHLEN

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Bezeichnung	VA 2022	Richtwerte
Selbstfinanzierungsgrad	28.6 %	> 100%: gut
Selbstfinanzierungsanteil	14 %	10% - 20%: gut > 20%: sehr gut
Nettoverschuldungsquotient	-47.6 %	< 100%: gut
Nettovermögen/Schuld pro Kopf	3'151.-	0-1000 geringe Verschuldung 1001-2500 mittlere Verschuldung 2501-5000 hohe Verschuldung 5001+ sehr hohe Verschuldung (bislang 9000+)
Bruttoverschuldungsanteil	65 %	50%-100%: gut 101%-150%: mittel 151%-200%: schlecht
Zinsbelastungsanteil	-0.4 %	0%-4%: gut 4%-9%: genügend 9%+: schlecht
Investitionsanteil	39 %	10%-20% mittlere Investitionstätigkeit 21%-30% starke Investitionstätigkeit 31%+ sehr hohe Investitionstätigkeit

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, den Voranschlag 2022 anzunehmen.

Die Versammlung stimmt den Voranschlag 2022 einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

4. FINANZPLAN 2023 – 2026 - KENNTNISGABE

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Grundlagen

	2023	2024	2025	2026
Steuerkoeffizient	1.1	1.1	1.1	1.1
Steuerindexierung	170%	170%	170%	170%
Konjunktorentwicklung Steuern				
- Natürliche Personen	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
- Juristische Personen	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
- Übrige	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Zinsen Festdarlehen	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Indexierung				
- Personalaufwand	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%

Übersicht Entwicklung 2021 - 2026

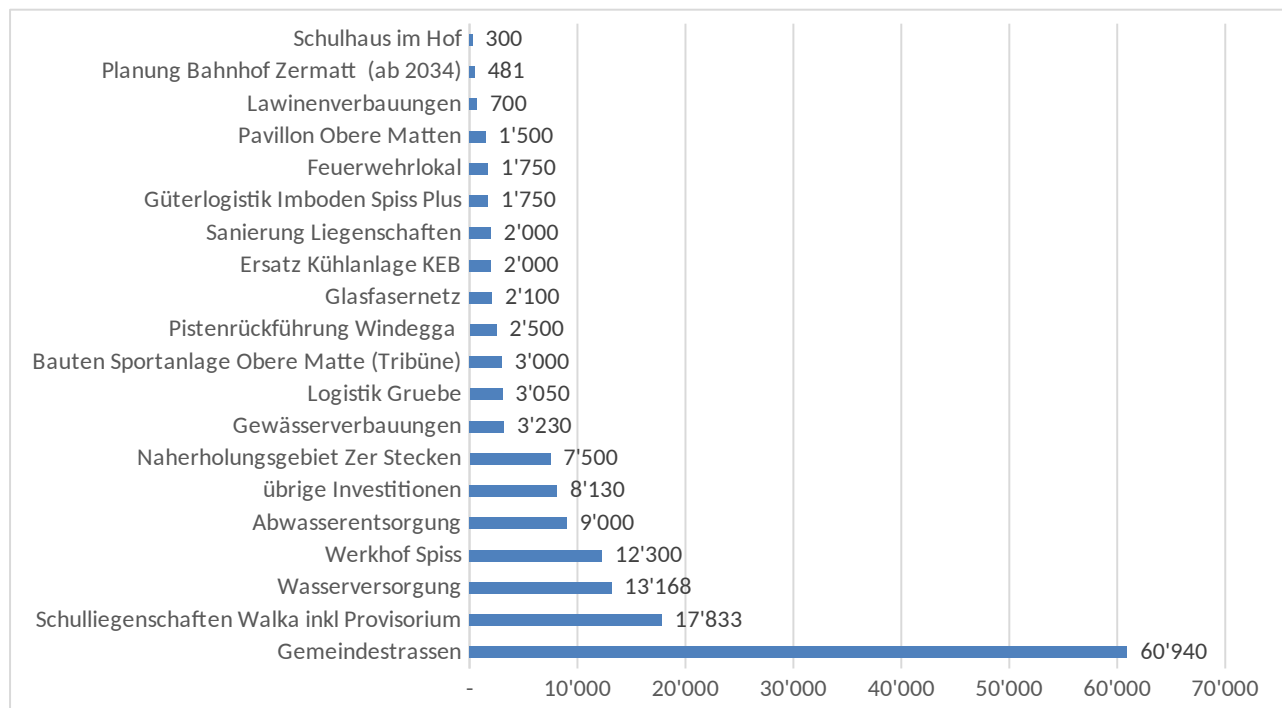
Ertrag Laufende Rechnung	54'445	58'016	60'459	60'657	60'855	61'054
- Ertrag LR (ohne Steuern u. Zweitw.-abgabe)	20'625	19'706	21'000	21'000	21'000	21'000
- Steuerertrag	33'820	38'310	39'459	39'657	39'855	40'054
Finanzplan	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Aufwand Laufende Rechnung	54'569	58'829	57'917	57'996	58'076	58'157
- Personalaufwand	13'928	13'689	13'703	13'716	13'785	13'854
- Sachaufwand	14'526	15'339	13'000	13'013	13'026	13'039
- Schuldzinsen	177	233	505	710	864	1'015
- Übriger Aufwand	16'927	19'378	19'035	17'957	16'412	15'343
- Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'923	9'611	11'674	12'601	13'989	14'907
- Einlage Spezialfinanzierung	1'088	579	0	0	0	0
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-124	-813	2'542	2'660	2'778	2'897
Cashflow	7'799	8'798	14'216	15'261	16'768	17'804
Finanzplan 2017 - 2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Cashflow	7'799	8'798	14'216	15'261	16'768	17'804
Nettoinvestitionen	12'806	26'205	28'982	20'940	26'489	23'164
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag	-5'007	-17'407	-14'766	-5'679	-9'721	-5'360
Finanzierungsbereich	0	12'439	14'766	5'680	9'721	5'360
- Kapitalneuaufnahmen	0	12'439	14'766	5'680	9'721	5'360
= Veränderung flüssige Mittel	-5'007	-4'968	-0	1	-0	-0
Flüssige Mittel am 01.01.	10'975	5'968	1'000	1'000	1'000	1'000
Flüssige Mittel am 31.12.:	5'968	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Mittel- und langfristige Schulden per 31.12.	5'449	17'888	32'654	38'334	48'055	53'415
Pro Kopfverschuldung	-6'226	-3'151	-1'440	-455	1'231	2'161

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Investitionen 2023 - 2029 (netto)

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin



Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5. WAHL REVISIONSSTELLE

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

5.1 INFORMATION

Gemäss Art. 83 Abs. 2 Gemeindegesetz wählt die Urversammlung auf Vorschlag des Gemeinderates für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle. Die Revisoren sind wieder wählbar. Das Revisionsmandat kann aber auch durch die Urversammlung widerrufen werden.

Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, (nachstehend RAG), und gemäss den Bestimmungen in Artikel 73 VFFG. Das Revisionsmandat beginnt mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Jahres der Legislatur.

Das Revisionsorgan der EWG muss für die neue Legislaturperiode 2021 - 2024 neu gewählt werden.

Die Revisionsstelle Mattig-Suter und Partner, Schwyz prüft seit dem Rechnungsjahr 2013 die Verwaltungsrechnung der EWG. Das Büro der Mattig-Suter und Partner, Schwyz hat sich nebst dem Revisionsmandat auch mit Zusatzaufträgen ein gutes Wissen über die Risiken und Besonderheiten der EWG erarbeiten können.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Revisionsstelle Mattig-Suter Partner Schwyz für die Legislaturperiode 2017-2020 zu beauftragen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5.2 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt dem Revisionsmandat an die Revisionsstelle Mattig-Suter und Partner, Schwyz für die Legislaturperiode 2021 - 2024 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

6. REVISION DES LÄRMBEKÄMPFUNGSREGLEMENT

6.1 INFORMATION

Anton Lauber, Gemeinderat

Anton Lauber informiert eingehend kurz über die Chronologie zur Revision des Lärmbekämpfungsreglements und den anzupassenden Artikeln.

6.2 ARTIKELWEISE BERATUNG

Anton Lauber, Gemeinderat

Art. 3 Ruhe an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Kirchen

¹ An öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind alle lärmigen Arbeiten untersagt.

² Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 4 Öffentliche Lokale, insbesondere Gewerbebetriebe

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.

² Er trifft die zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten seiner Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat

den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.

³ Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.

⁴ Die Behörde hält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Öffnungszeiten einzuschränken oder den öffentlichen Betrieb vorübergehend oder endgültig zu schliessen.

⁵ Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

~~⁴ Die Gewerbebetriebe haben alle der Verminderung des Lärms dienenden technisch möglichen Vorrichtungen und Verbesserungen anzubringen, soweit der Aufwand hierfür in angemessenem Verhältnis zur Lärmverminderung und Anspruch auf Ruhe steht.~~

Fragen und Diskussionen

Martin Perren vertritt die Meinung, dass der Inhaber der Betriebsbewilligung nicht für die Ruhe und Ordnung auf öffentlichem Grund und Boden verantwortlich gemacht werden kann. Aufgrund dessen stellt er folgende Abänderungsanträge:

Gegenantrag Martin Perren: Art. 4 Abs. 1

~~Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist hat für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich zu sorgen. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.~~

Gegenantrag Martin Perren: Art. 4 Abs. 5

~~Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.~~

Mark Aufdenblatten, Gemeinderat und Daniel Anrig, Leiter Verwaltung erklären die Umsetzung von Ruhe und Ordnung und weisen darauf hin, dass die revidierenden Artikel im übergeordneten kantonalen Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken enthalten sind und so übernommen wurden.

Aufgrund dessen zieht Martin Perren die Gegenanträge zu Art. 4 Abs. 1 und Abs. 5 zurück.

Art. 5 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten, allgemeine Bestimmungen

¹ *Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).*

Bei Bauarbeiten sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die normale Arbeitszeit erstreckt sich von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.30 Uhr.
- b) Die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben.
- c) Explosionsmotoren (Verbrennungsmotoren) sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

- d) Der Lärm der Kompressoren, Pressluftgeräte, Pumpen und entsprechenden Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wie schallschluckende Umhüllungen wirksam zu dämpfen. Die zuständige Behörde kann den elektrischen Antrieb von Abbauhämmern und Bohrern vorschreiben.
- e) Geräte und Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Lärmige Maschinen und Motoren leer laufen zu lassen, ist nicht gestattet.
- f) Das Rammen (z.B. von Spundwänden) ist nur zulässig, wenn ein anderes Vorgehen nicht zumutbar ist. Von Fall zu Fall sind beim Gemeinderat Bewilligungen einzuholen. Dieser kann Schutzmassnahmen vorschreiben, wie die Verwendung von schallschluckenden Mitteln oder die zeitliche Beschränkung von Arbeiten.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 6 Baulärm, besondere Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Bestimmungen oder fasst die erforderlichen Beschlüsse damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm verhindert wird.

a) Baumaschinen:

Mit Rücksicht auf den Kurortsbetrieb dürfen folgende Geräte nur während **maximal je 4 Wochen 20 Werktagen, exkl. den Sperrtagen nach lit. e)**, im Frühjahr und Herbst verwendet werden - im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai:

- Trax, Bagger, Bulldozer
- Kompressoren, Presslufthämmer
- andere schwere Baumaschinen

Die zulässige Einsatzzeit beträgt:

07.30 Uhr - 12.00 Uhr

13.00 Uhr - 18.30 Uhr

In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat zu Beginn eines jeden Jahres die Tage, während denen der Einsatz dieser Geräte gestattet ist.

b) Anderweitige Baumaschinen, Geräte und Motoren:

Der Einsatz anderweitiger Baumaschinen, Geräte und Motoren jeglicher Art ist von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.30 Uhr gestattet.

Der Einsatz von Baukränen, Betonverdichtern und Kreissägen ist jeweils ab dem ersten Arbeitstag im Mai bis längstens zum 20. Dezember gestattet.

Ausserhalb dieser Zeit ist die Benutzung von Baukränen während folgenden Zeiten erlaubt:

09.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.30 Uhr

c) Bohr- und Sprengarbeiten:

Für die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten gelten die Bestimmungen von Absatz a).

d) Spitzarbeiten zu Installations- und Reparaturzwecken:

Für Spitzarbeiten zu Installations- und Reparaturzwecken an Neu- und Umbauten (gilt nicht für Aushub- und Fundamentarbeiten) dürfen schallgedämpfte Kompressoren und elektrische Abbauhämmer auch ausserhalb der unter Art. 6, Absatz a) vorgesehenen Zeit, jedoch nur von

09.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.30 Uhr

verwendet werden.

e) Sperrtage:

Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag.

Der Gemeinderat kann bei besonderer Kalender-Konstellation und/oder aus anderen Gründen zusätzliche Sperrtage beschliessen.

An Sperrtagen sind der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

Im Hausinnern sind Spitzarbeiten an offiziellen Sperrtagen mit elektrischen Bohrhämmer unter

10 kg, sowie Bohrarbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr erlaubt.

f) *Minergie-Standard:*

Für die Erdwärmegewinnung im Sinne der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin je zwei Wochen vor und nach der reglementierten Bauzeit Bohrungen gestatten (in Verbindung mit Artikel 6 Absatz a LBR).

g) *Private Erschliessungsstollen:*

¹⁾ Die ersten 15 m Vortrieb des Stollens sind zwingend in der Bauzeit nach Art. 6 lit. a) & f) zu erstellen. Auf ein entsprechendes Gesuch hin dürfen ausserhalb dieser Zeit weitere Bohr- und Sprengarbeiten vorgenommen werden.

²⁾ Ausserhalb der Bauzeiten nach Art. 6 lit. a) & f) gelten folgende Arbeitszeiten

09.00 - 12.00 Uhr

13.30 - 16.30 Uhr

Ausserhalb der Bauzeiten nach Art. 6 lit. a) & f) sind maximal drei Sprengungen pro Tag erlaubt.

³⁾ Der Umschlag des Ausbruchmaterials hat unter Tag im Stollen statt zu finden und darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Ausserhalb der Bauzeit nach Art. 6 lit. a) hat der Abtransport des Abbruchmaterials mit den ortsüblichen bewilligten Elektrofahrzeugen zu erfolgen.

⁴⁾ In der Zeit vom 21. Dezember bis 10. Januar und in der Kar- und Osterwoche (bis Ostermittwoch) sind keine Bohr-, Spreng-, und Abtransportarbeiten erlaubt.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

Fragen und Diskussionen

Paul-Marc Julen und Michel Lauber finden es störend, dass der Umschlag des Ausbruchmaterials ausserhalb des Stollens nicht auf privatem Grund und Boden möglich ist.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass diese Regelung alle inskünftigen Projekte betrifft. Zugleich will man damit die jeweiligen angrenzenden Anwohner u.a. vor Lärmemissionen schützen.

Gegenantrag Paul-Marc Julen: Art. 6 Abs. 2 lit. g) Abs. 3

³⁾ Der Umschlag des Ausbruchmaterials ~~hat unter Tag im Stollen statt zu finden und darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.~~ Ausserhalb der Bauzeit nach Art. 6 lit. a) hat der Abtransport des Abbruchmaterials mit den ortsüblichen bewilligten Elektrofahrzeugen zu erfolgen.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

15 Stimmberechtigte sprechen sich für den Gegenantrag von Paul-Marc Julen aus.

36 Stimmberechtigte Bürger*innen sprechen sich für den Antrag des Gemeinderats aus

1 Stimmbürger Enthaltet sich.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 10 Musik und Schallgeräte

¹ Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.

² Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.

³ Für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind, ist die Bewilligung der Gemeinde zu ersuchen.

~~Art. 10 Radio- und Fernsehapparate, mech. und andere Musikinstrumente, Singen~~

~~¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mech. Musikinstrumente, wie Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonbandwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.~~

~~² Sie dürfen bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nicht benützt werden, wenn Drittpersonen gestört werden können.~~

~~³ Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt ebenfalls für Musikinstrumente aller Art sowie für das Singen.~~

~~⁴ Die in Absatz 1 erwähnten Apparate und Geräte dürfen auf öffentlichen Strassen, in öffentlichen Anlagen und Anstalten nicht benützt werden. Ausgenommen sind Apparate und Geräte in Fahrzeugen, wenn Drittpersonen nicht gestört werden können.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 11 Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien

¹ Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

~~² Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen nur mit behördlicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.~~

~~³ Vorbehalten bleiben die jeweiligen Bestimmungen über die Lärmschutz-Verordnung und des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten.~~

~~⁴ Die üblichen musikalischen Darbietungen im Freien sind gestattet. Im übrigen gilt Art. 2, Abs. 1.~~

² Dauerhaft betriebene Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen in Sportanlagen und auf Terrassen von Gastgewerbebetrieben, nur mit behördlicher, auf maximal drei Jahre befristeter Bewilligung, in Betrieb gesetzt werden.

³ Für Veranstaltungen sowie Ausstellungen ist jährlich eine befristete Bewilligung zu beantragen.

⁴ Die tägliche Dauer und die Auflagen zum Schutz vor Lärmimmissionen werden in Anhang 1 geregelt. Die Ergänzung oder Änderung dieses Anhangs liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Lärmschutz-Verordnung und das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

⁶ Der Gemeinderat entzieht, bei nachweislicher Überschreitung der Belastungsgrenzwerte, nach schriftlicher Anmahnung, die Bewilligung. Der Entzug hat die sofortige Einstellung der Beschallung zur Folge.

⁷ Die üblichen musikalischen Darbietungen im Freien sind gestattet. Im Übrigen gilt Art. 2, Abs. 1.

Gegenantrag - Gastro Valais Sektion Zermatt

*²⁾ Dauerhaft betriebene Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen in Sportanlagen und auf Terrassen von Gastgewerbebetrieben, nur mit behördlicher, auf maximal **drei fünf** Jahre befristeter Bewilligung, in Betrieb gesetzt werden.*

Der Gemeinderat empfiehlt diesem Gegenantrag zuzustimmen.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Gegenantrag der Gastro Valais Sektion Zermatt einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

Art. 13 ~~Haushalts- und Wohnlärm~~ Lärmintensive Aktivitäten im Wohnbereich

¹ *In Wohnhäusern ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen, namentlich bei Arbeiten, beim Betrieb von Haushalt- und Küchenapparaten und bei der Benützung der Waschküche.*

² *Lärmige Arbeiten sind von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr verboten.*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 14 Nachtruhestörung, nächtliche Arbeiten

¹⁾ *Jede Störung der Nachtruhe ist untersagt.*

²⁾ *Von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr ~~darf~~ **ürfen** keine **Alltagslärm lärmigen-Arbeiten** ausgeführt werden.*

³⁾ *Für nächtliche Arbeiten an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken sind keine Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 19 erforderlich. Es sind jedoch Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.*

Die Baulärmrichtlinie des BAFU bleibt in allen Fällen anwendbar und muss befolgt werden.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 16 Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und dergleichen

¹⁾ *Wirtschaften, Versammlungsräume, Konzertsäle und Vergnügungsstätten sind baulich und organisatorisch so einzurichten, dass die Hausbewohner und Nachbarn durch Lärm möglichst wenig gestört werden.*

²⁾ *In Wirtschaften sind, wenn Nachbarn gestört werden, die Fenster und Türen von **20.00** ~~21.00~~ Uhr an, bei Konzertsälen und in Vergnügungsstätten stets geschlossen zu halten.*

³⁾ *Die zuständige Behörde kann, insbesondere im Interesse der Nachtruhe, weitere Einschränkungen anordnen.*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 17 Helikopter

Für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen bleiben die Ausnahmegewilligungen vorbehalten, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde erteilt werden.

~~Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen gemäss Bundesgesetzgebung.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 19 Ausnahmen

1) Der Gemeinderat kann in Einzelfällen auf Gesuch hin, aber nur aus wichtigen Gründen, Ausnahmen gestatten. Neben den obligatorischen Angaben sind durch den Gesuchsteller noch folgende Begründungen zu erbringen:

- a) Notwendigkeit / Planbarkeit der ersuchten Arbeiten;*
- b) Eingesetzte Mittel;*
- c) Vorgesehene Schutzmassnahmen der Bevölkerung gegen übermässigen Lärm.*

2) Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im öffentlichen Interesse.

3) Dringende, unerhebliche Ausnahmen dürfen durch den Ressortvorsteher des Gemeinderates in dessen Delegationskompetenz bewilligt werden.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 20 Kanzleigebühren

Gebühren werden gemäss den Ansätzen der Gebührenordnung erhoben.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 21 Inkrafttreten

1) Das ursprüngliche Reglement wurde von der Urversammlung am 15./16. Dezember 1979 angenommen und vom Staatsrat in der Sitzung vom 23. Januar 1980 genehmigt.

2) Revisionen

a) Beschlüsse der Urversammlung

15. Juni 1992 (Artikel 5 und 11), 20. Juni 2004 (Artikel 3, 5, 6, 8, 15, 17, 21 und 22/Streichung)

23. Juni 2005 (Artikel 6 Absatz f)

17. Juni 2008 (Artikel 6 Absatz f)

16. Juni 2009 (Artikel 6 Absatz b)

7. Dezember 2021 (Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 5 Abs 1, Art. 6 Abs 1 lit. a), e), g) und Abs. 2, Art. 10, Art. 11 Abs. 2-6, Art. 13 (Titelsetzung), Art. 14, Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 20, Art. 21 und Anhang 1)

b) Homologation durch den Staatsrat

8. Juli 1992 (Artikel 5 und 11), 14. Juli 2004 (Artikel 3, 5, 6, 8, 15, 17, 21 und 22/Streichung)

5. Oktober 2005 (Artikel 6 Absatz f)

12. August 2008 (Artikel 6 Absatz f)

21. Oktober 2009 (Artikel 6 Absatz b)

..... 2022 (Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 5 Abs 1, Art. 6 Abs 1 lit. a), e), g) und Abs. 2, Art. 10, Art. 11 Abs. 2-6, Art. 13 (Titelsetzung), Art. 14, Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 20, Art. 21 und Anhang 1)

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 - Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien

1. Definitionen:

1.1 Hintergrundmusik:

Unaufdringliche und leise Musik, die für ihre Hörer im Hintergrund der Aufmerksamkeit bleibt.

1.2 Après-Ski Musik:

Unterhaltende Vordergrundmusik.

2. Dauer der täglichen Beschallung

Für Gastgewerbebetriebe gelten folgende Zeiten:

2.1 *Hintergrundmusik von 11.00 – 20.00 Uhr*

2.2 *Après-Ski Musik von 15.00 – 19.00 Uhr, anschliessend nur als Hintergrundmusik bis 20.00 Uhr.*

3. Lautstärke

Es gelten die Empfindlichkeitsstufen (ES), welche in den Zonenvorschriften des gültigen, kommunalen Baureglements festgelegt sind.

Für Gastgewerbebetriebe gelten die Belastungsgrenzwerte nach schweizerischer Lärmschutz-Verordnung (LSV) für Industrie- und Gewerbelärm.

Die Einwohnergemeinde kann bei einer übermässigen Lautstärke, auf Kosten des Bewilligungsinhabers professionelle Lärmmessungen anordnen. Die Messmethode richtet sich nach der Vollzugshilfe zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen der kantonalen Vereinigung der Lärmschutzverantwortlichen (cercle bruit).

4. Obligatorische technische und organisatorische Massnahmen:

a) *Begrenzung des Lärmpegels;*

b) *Überwachung des Lärmpegels durch den Betreiber;*

c) *Ausschliesslich für die Terrassenbeschallung ausgerichtete Lautsprecher (Standort und Menge der Musikquellen);*

5. Ergänzende, bei Bedarf durch die Einwohnergemeinde nachzuverlangende Massnahmen:

a) *Einbau Begrenzer oder ständiges Aufzeichnungsgerät;*

b) *Begrenzung der tiefen Frequenzen;*

c) *Ausrichtung der Lautsprecher durch einen Akustiker;*

d) *Weitere Zeitbeschränkungen;*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

6.3 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Revision des Lärmbekämpfungsreglement einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

7. VARIA

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

DANK

Die Gemeindepräsidentin dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünscht allen weiterhin eine erfolgreiche Wintersaison 2021/2022 und gute Gesundheit.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Oliver Summermatter, Protokollführer